

Deutsche Patente in England.

Man schreibt uns von sachverständiger Seite: Bekanntlich sieht Artikel 306 des Vertrages von Versailles verschiedene Arten der Möglichkeit von Eingriffen in die Patentrechte deutscher Staatsangehöriger in den Ententeländern vor, je nachdem es sich um Rechte handelt, die aus der Zeit vor Friedensschluß stammen, oder um solche, die nach Inkrafttreten jenes Vertrages „erworben“ sind. Während die ersten maßlosen Eingriffe in die Rechte der Patentinhaber auch weiterhin unterliegen, die einer vollständigen Entziehung des Patentinhabers gleichkommen, sollen die letzteren nur unter ganz bestimmten speziellen Bedingungen solchen Eingriffen unterworfen sein.

Im Vertrauen auf die den Neuammeldungen zugesicherte bessere Behandlung sind von deutscher Seite nach Ratifikation des Versailler Vertrages zahlreiche Erfindungen unter anderem auch in England zum Patent angemeldet worden. Man sollte nun annehmen, daß bezüglich der nach Friedensschluß angemeldeten Patente kein Zweifel bestehen kann, daß sie den scharfen Eingriffen, welchen die alten Patente unterworfen sind, nicht unterliegen. In England glaubt man aber einen Weg gefunden zu haben, die schärferen Eingriffe auch bei einem Teil der neuangemeldeten Patente rechtfertigen zu können.

Ein großer Teil der Neuammeldungen erfolgte nämlich unter Anspruchnahme der Priorität der deutschen Anmeldungen auf Grund des Unionsvertrages. In England besteht nun seit langem die Praxis, die Laufdauer solcher englischer Patente mit dem Datum der betreffenden Auslandsanmeldung, hier also der deutschen, beginnen zu lassen, eine Praxis, die übrigens als nicht mit den Bestimmungen des Unionsvertrages im Einklang stehend, schon häufig eine ebenso berechtigte wie erfolglose Kritik gefunden hat. Die englischen Behörden leiten nun aus dieser Praxis bei den oben besprochenen deutschen Neuammeldungen die Auffassung her, daß diese, da sie als Anfangsdatum später das Datum der deutschen Heimat anmeldung führen werden, als vor Ratifikation des Versailler Vertrages entstanden anzusehen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die von England vertretene Auffassung mit dem klaren Wortlaut des Versailler Vertrages nicht in Übereinstimmung steht. Nach Artikel 306 dieses Vertrages unterliegen die gewerblichen Eigentumsrechte, die nach Ratifikation des Vertrages „erworben“ („acquis“, „acquired“) sind, nicht den schweren Eingriffen wie die alten Patente. „Erworben“ werden aber die englischen Patentrechte nicht durch die deutsche Anmeldung, auch wenn das Datum der deutschen Anmeldung nach englischer Praxis später für die Laufdauer maßgebend ist. Für die Erwerbung der englischen Patentrechte ist lediglich die Anmeldung in England maßgebend, welche den allerfrühesten Akt für die Begründung eines englischen Rechtes darstellt, da ohne eine solche Anmeldung in England ein englisches Schutzrecht überhaupt nicht in die Erscheinung tritt.

Wir dürften von unserer Reichsregierung erwarten, daß sie nichts unversucht läßt, der englischen Regierung klar zu machen, daß der bisher von den dortigen Behörden in dieser Sache eingenommene Standpunkt nicht mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages im Einklang steht.

Rechtspflege. Auf S. 23 dieser Zeitschrift wird behauptet, nach den Vorschriften der Zivilprozeß-Ordnung (§ 485 u. f.) sei eine Beweisaufnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur mit Hilfe bestimmter Beweismittel zulässig. § 485 besagt allerdings: „Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.“ Dagegen bestimmt § 489: „Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 485 nicht vorliegen.“

Die hauptsächlich gerügten Mängel des bestehenden Rechtszustandes sind also tatsächlich nicht vorhanden, denn weitere Beweismittel als Augenschein sowie Zeugen- und Sachverständigenvernehmung gibt es für solche Fälle nicht (urkunden, Briefe und andere schriftliche Beweismittel fallen als „Zeugnisse“ unter den Begriff der Zeugenvernehmung), und die anderen Einschränkungen beseitigt der § 489. Es bleibt also lediglich das Wort „kann“ als zu beanstanden übrig, sowie die Forderung, daß eine gerichtliche Beweisaufnahme auch vor oder unabhängig von der Anhängigkeit eines Rechtsstreites stattfinden darf. In beiden Punkten ist dem Vorschlag Kleins grundsätzlich zwar zuzustimmen, jedoch würde wohl die große Zahl von Anträgen auf derartige Beweisaufnahmen die ordentlichen Gerichte zu sehr belasten, und die Industrie sowie andere Berufsgruppen haben sich daher vielfach bereits durch Einrichtung von freiwilligen Schiedsgerichten u. dgl. mit Erfolg geholfen, die sich gegebenenfalls auch mit der Beweisaufnahme befassen. *Dr. G. Bruhns.*

Personal- und Hochschulnachrichten.

Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts e. V., Stipendiens-Abteilung. Diese Abteilung, welche früher selbstständig unter dem Namen „Liebig-Stipendiens-Verein“ bekannt war, seit kurzem aber mit der Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts in die neue Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts e. V. aufgegangen ist, verfolgt den

Zweck, junge Chemiker, welche ihr Studium durch die Promotion abgeschlossen haben, durch Gewährung eines Stipendiums zur Übernahme einer Assistententätigkeit und dadurch zur vervollständigung ihrer Fachbildung anzuregen. Das Stipendium kann nur erteilt werden an Angehörige des Deutschen Reiches, die als Assistenten an einer deutschen Hochschule a gestellt werden sollen oder, falls sie bereits angestellt sind, diese Tätigkeit nicht schon länger als 1 Jahr nach der Promotion ausgeübt haben. Es wird im allgemeinen nur auf ein Jahr gewährt. Bewerber werden gebeten, die Stipendiengesuche unter Beifügung eines vom Unterzeichneten erhältlichen Fragebogens bis spätestens 1. April 1921 einzureichen an den Vorsitzenden der Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts e. V., Prof. Dr. Dr.-Ing. C. Duisberg, Leverkusen bei Köln a. Rh.

Ehrungen: Kommerzienrat Emil Claviez, Adorf/Vogtl., wurde in Anerkennung seiner Forschungstätigkeit zum Nutzen der Deutschen Textilindustrie, insbesondere auf dem Gebiet der Ersatzfaserstoffe, von der Technischen Hochschule in Dresden die Würde eines Dr.-Ing. h. c. verliehen. — Geh. Justizrat M. Kempner, Berlin, Vertreter der deutschen Kaliindustrie und Vorsitzender des Reichskalirats, Förderer der Kaliforschungsanstalt in Leopoldshall, wurde von der Technischen Hochschule Hannover zum Ehrendoktor ernannt.

Prof. K. Heß von der Technischen Hochschule Karlsruhe hat eine Berufung als außerordentliches Mitglied des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie in Berlin-Dahlem und als Leiter der organisch-chemischen Abteilung dieses Instituts angenommen.

Es wurden ernannt (gewählt): Dr. C. B. Clevenger, Lehrer an der Abteilung für Chemie an der Universität Wisconsin, Madison, Wis., zum Prof. f. Agrikulturchemie u. Leiter der Abteilung f. Chemie am Manitoba Agricultural College Winnipeg, Canada; Dr. F. G. Cottrell zum Leiter der Abteilungen Chemie und chem. Technologie beim International Research Council. Er hat auf den Posten als Direktor des Bureau of Mines verzichtet; Geh. Hofrat Dr. W. Hallwachs, Prof. f. Physik, zum Rektor der Technischen Hochschule zu Dresden für das am 1. 3. 1921 beginnende Rektoratsjahr; Dr. J. N. Pring, Dozent für physikalische Chemie an der Universität Manchester, zum Leiter der Untersuchungsabteilung am Woolwich Arsenal; J. A. Walker zum Vorsitzenden der Chemical Society (England) als Nachfolger von J. J. Dobbie.

Gestorben sind: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Emil Erlenmeyer, Mitglied der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem, im Alter von 56 Jahren. — Ch. Simmonds, Chemiker am Government Laboratory (England), am 15. I. — Prof. Dr. Ernst Voit, München, Nestor des Lehrkörpers der Technischen Hochschule, dem er seit 1868 angehörte, zuerst als Lehrer für angewandte Physik, später als Vorstand der Maschineningenieur-Abteilung, 83 Jahre alt.

Eingelaufene Bücher.

- Abegg, B., Handbuch der anorg. Chemie. 4. Bd. 1. Abt. 2. Hälfte herausg. von Dr. Fr. Auerbach. Leipzig 1921. Verlag v. S. Hirzel. geh. M 140,—, geb. M 170,—
- Andés, L. E., Praktisches Rezeptbuch f. d. gesamte Fett-, Öl-, Seifen- u. Schniermittel-Industrie. 2., verb. u. verin. Aufl. Wien u. Leipzig 1920. A. Hartlebens Verlag. geh. M 10,— + 20% Verlags-Zuschl.
- Arthus-Starke, Elemente der physiologischen Chemie. 4. Aufl. bearbeitet v. J. Starke. Mit 15 Fig. im Text. Leipzig 1921. Johann Ambro. Barth. geb. M 50,—
- Baier, Prof. Dr. E., Burkard-Baiers Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker zum Gebrauch im Laboratorium. 4., umgearb. Aufl. Mit 9 Textabbild. Berlin 1920. Verlag v. Julius Springer. geb. M 90,—
- Berzelius-Briefwechsel von H. C. Söderbaum. Upsala 1912. Almqvist & Wiksell's Buchdruckerei A.-G.
- Buchheister-Ottersbach, Handbuch der Drogistenpraxis. 14., neubearb. u. verin. Aufl. Mit 621 in den Text gedruckten Abb. Berlin 1921. Verlag v. Julius Springer. geb. M 100,—
- Deutscher Färber-Kalender f. d. Jahr 1921. 30. Jahrgang. Herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Färberei-Zeitung. Wittenberg. A. Ziems Verlag. geb. M 12,— + 10% Sortimentzuschl.
- Diels, Prof. O., Einführung in die organische Chemie. 3. Aufl. Mit 34 in den Text gedruckten Abb. Leipzig 1920. Verlagsbuchh. v. J. J. Weber.
- Dieterich-Helfenberg, Prof. Dr. K., Die Analyse der Kraftstoffe. Mit zahlreichen Abb. im Text u. Anhang. Helfenberg b. Dresden. Verlag Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. geb. M 40,—
- Dietz, Dr. L., Lehrbuch der Lüftungs- u. Heizungstechnik. 2. Aufl. Mit 337 in den Text gedruckten Abb. u. 12 Tafeln. München u. Berlin 1920. Verlag v. R. Oldenbourg. geh. M 63,—, geb. M 75,—
- Engelhardt, A., Handbuch der praktischen Toilettenseifenfabrikation. 2. Aufl. völlig neubearb. v. Dr. A. Ganswindt. Mit 78 Abb. Wien u. Leipzig. 1919. A. Hartlebens Verlag. geh. M 12,— + 20% Verlagszuschl.
- Hanisch, Prof. A., Zehn Jahre Portlandzement-Prüfung. 7. Band aus der Sammlung techn. Forschungsergebnisse. Leipzig 1921. Arthur Felix. geh. M 5,—
- Heermann, Prof. Dr. P., Technologie der Textilveredlung. Mit 178 Textfig. u. einer Farbtafel. Berlin 1921. Verlag v. Julius Springer. geb. M 120,—